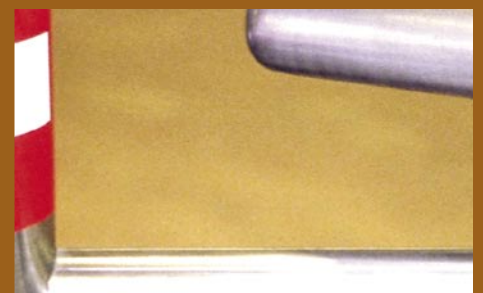
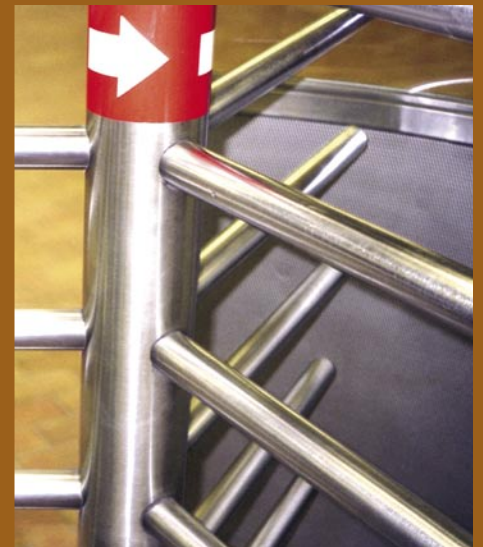
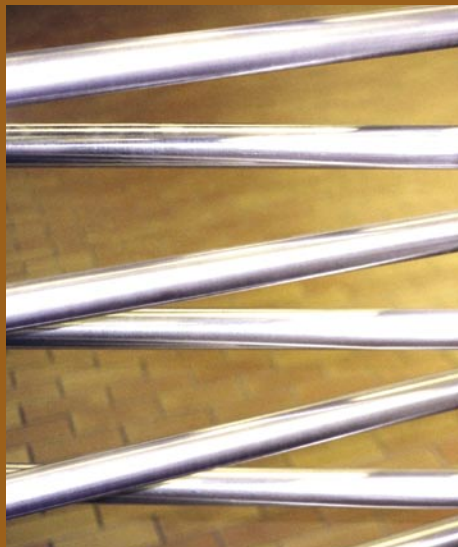


PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 32, Juni 2007

Gesetzesentwurf zur Gesamtreform des deutschen
Versicherungsvertragsgesetzes (VVG-Reform 2007)



Gesetzesentwurf zur Gesamtreform des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG-Reform 2007)

In letzter Zeit ist erkennbar, dass Entwicklungen, die auf dem deutschen Markt erfolgen, mit einiger zeitlicher Verzögerung auch in Österreich zu Änderungen im rechtlichen Umfeld führen. Die letzten Entwicklungen im Lebensversicherungsgeschäft belegen das nur zu deutlich.

Das österreichische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht auf das deutsche Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aus dem Jahre 1908 zurück, das von 1940 an in Österreich galt. Bis 1994 bestand sehr weitgehende Identität zwischen dem deutschen VVG und dem österreichischen VersVG. Seit den 1990er Jahren driften die Gesetze stärker auseinander (vgl. VersVG-Novellen 1992, 1994 und 1996). Um das geltende VVG, das im wesentlichen aus dem Jahr 1908 stammt, mit den tatsächlichen und rechtspolitischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte wieder in Einklang zu bringen, wird es in einer Gesamtreform überarbeitet. Die deutsche Bundesregierung hat am 20. Dezember 2006 einen Gesetzesentwurf zur VVG-Reform 2007 veröffentlicht. Der Entwurf berücksichtigt auch bis dahin ergangene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005, insbesondere zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung¹, und des Bundesgerichtshofs, der sich in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 2005 u.a. zur Berechnung von Mindestrückkaufwerten geäußert hat. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit zur Beratung im deutschen Bundestag.

Was sind die Eckpunkte der Reform? Wie sieht die österreichische Rechtslage aus?

Verbesserung der Beratung und Information der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss

a) Beratung

Ein Versicherungsunternehmen (VU) soll verpflichtet werden, die Wünsche und Bedürfnisse ihres Kunden zu erfragen und die Beratung darauf abzustellen. Eine Beratung ist, wenn Anlass besteht, auch im laufenden Vertragsverhältnis durchzuführen (z.B. Hinweis auf die Möglichkeit der Prämienfreistellung, wenn der Versicherungsnehmer (VN) einen Lebensversicherungsvertrag kündigen will).

Um die Beweisführung durch den VN im Streitfall zu erleichtern, muss das Beratungsgespräch dokumentiert werden. Der VN hat bei schuldhafter Verletzung der Beratungs- und Informationspflichten einen Schadenersatzanspruch. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Autofahrer eine Vollkaskopolizze für eine Urlaubsreise in ein nicht-europäisches Land will und der Vermittler – weil er nicht gefragt hat – einen Vertrag, der nur für Europa Deckungsschutz bietet, verkauft. Es besteht keine „Zwangsberatung“. Der VN kann auf die Beratung oder die Dokumentation durch gesonderte schriftliche Erklärung verzichten. Allerdings ist der Verzicht nur wirksam, wenn das VU den VN zuvor ausdrücklich auf die nachteiligen Auswirkungen des Verzichts, z.B. die genannten Beweisprobleme, hingewiesen hat.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten bereits für den Versicherungsvermittler. Die Versicherungsvermittler-Richtlinie 2002/92/EG

wurde Ende 2006 in das VVG aufgenommen und trat am 22. Mai 2007 in Kraft.

Rechtslage in Österreich: Entsprechende gesetzliche Regelungen zur Beratung und Dokumentation der Beratung bestehen in Österreich nur für Versicherungsvermittler² jedoch nicht für ein Versicherungsunternehmen³.

b) Information

Künftig muss das VU den VN – wie bei anderen Verträgen auch – über die Vertragsbestimmungen und die Allgemeine Versicherungsbedingungen informieren, bevor der VN den Vertrag abschließt. Die bisherige Praxis, dem VN in der Regel erst mit der Versicherungspolizze sämtliche Vertragsunterlagen zuzuschicken, z.B. Allgemeine Versicherungsbedingungen, sog. Polizzenmodell, wird damit nicht länger toleriert. Der VN kann wie bei der Beratung durch gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichten. Das VU muss die Informationspflicht trotz Verzicht unverzüglich nachholen.

Die gegenwärtige Rechtslage in Österreich entspricht im Wesentlichen der VVG-Reform 2007 (Vgl. § 5b (2) VersVG). Allerdings ist ein Verzicht nicht vorgesehen.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Der VN hat vor Vertragsabschluss grundsätzlich nur noch solche Umstände anzuzeigen, nach denen das VU in Textform gefragt hat. Das Risiko einer Fehleinschätzung, ob ein Umstand für das versicherte Risiko erheblich ist, liegt damit nicht mehr beim VN. Das Rücktrittsrecht des VU soll auf Fälle grob fahrlässiger und vorsätzlicher Anzeigepflichtverletzungen begrenzt werden. Bei einfacher Fahrlässigkeit gibt es für ein VU nur noch die Möglichkeit einer Prämienhöhung. Nach geltendem Recht in Deutschland hat ein VN, unabhängig vom Grad des Verschuldens, keine Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag, wenn er die notwendigen Anzeigepflichten verletzt.

Rechtslage in Österreich: Grundsätzlich hat der VN alle für das versicherte Risiko erheblichen Gefahrenumstände anzuzeigen. Ein Rücktrittsrecht des VU besteht bei grob fahrlässiger, vorsätzlicher und arglistiger Verschweigung der Anzeigepflicht (Vgl. §§ 16 bis 18 VersVG).

Direktanspruch in der Pflichtversicherung

Für alle Pflichtversicherungen wird künftig ein Direktanspruch des Geschädigten gegen das VU des Schädigers vorgesehen (so bisher nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung geregelt). Ein Versicherungsnehmer, der beispielsweise einen Schadenersatzprozess wegen eines Anwaltsfehlers verloren hat, kann direkt gegen den Haftpflichtversicherer des Juristen Ansprüche stellen.

Rechtslage in Österreich: In Österreich besteht grundsätzlich kein Direktanspruch (Vgl. § 158c (5) VersVG) ausgenommen die Kfz-Haftpflichtversicherung beispielsweise.

¹ Financial Services Ausgabe Nr. 16 vom November 2005 „Überschussbeteiligung und stille Reserven“

² Die Versicherungsvermittler-Richtlinie 2002/92/EG wurde bereits mit BGBl. I 131/2004 vom 29. November 2004 in österreichisches Recht umgesetzt. Vorschriften zur Beratung und Dokumentation finden sich in § 27 (2) MaklerG und § 43 (4) VersVG (betr. Versicherungsagenten), die auf §§ 137g und 137h GewO 1994 verweisen.

³ Gem. 137a (1) GewO gilt eine Tätigkeit nicht als Versicherungsvermittlung, wenn sie von einem VU ausgeübt wird.

Allgemeines Widerrufsrecht

Künftig können alle Versicherungsverträge unabhängig vom Vertriebsweg und ohne Angabe von Gründen durch den VN widerrufen werden. Bisher galt das nur bei Fernabsatzverträgen (z.B. per Internet, E-Mail, Telefon etc.). Die allgemeine Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen ab Erhalt sämtlicher vorgeschriebener Unterlagen und Informationen, bei der Lebensversicherung 30 Tage.

Rechtslage in Österreich: Es gibt kein dem Entwurf der VVG-Reform 2007 entsprechendes gesetzlich normiertes generelles „Widerrufsrecht“ für alle Versicherungsverträge. Rücktrittsrechte besteht u.a. bei Verletzung von Mitteilungspflichten des VU (Vgl. § 5b VersVG), für die Lebensversicherung (Vgl. § 165a VersVG) und für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)⁴.

Aufgabe des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“

Verletzt der VN nach Vertragsabschluss Anzeige- bzw. Obliegenheitspflichten, bemessen sich die Folgen künftig danach, wie stark sein Verschulden wiegt. Bisher erhält der VN wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, **nichts**, bei leichter Fahrlässigkeit **alles**. Zusammengefasst soll zukünftig Folgendes gelten:

- einfache Fahrlässigkeit führt nicht zur Leistungsfreiheit
- grobe Fahrlässigkeit führt zur Leistungsfreiheit proportional zum Verschulden des VN
- vorsätzliche Obliegenheitsverletzung führt zur vollen Leistungsfreiheit

Für die Leistungsfreiheit ist – wie bisher – eine Kausalität zwischen Obliegenheitsverletzung und Leistungspflicht bzw. Leistungshöhe aus dem Versicherungsvertrag erforderlich. Das folgende Beispiel veranschaulicht dies: Der VN meldet dem VU nicht, dass für Renovierungsarbeiten ein Gerüst aufgebaut wird. Diebe nutzen das Gerüst und brechen ein. Da das Gerüst als Gefahrerhöhung in Kausalzusammenhang mit dem Einbruch steht, und der VN dem VU dies grob fahrlässigerweise nicht angezeigt hat ist das VU nach dem derzeit gültigen Gesetz leistungsfrei, künftig bekommt der VN einen Teil, je nachdem wie schwer sein Verschulden ist.

Rechtslage in Österreich: Das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ wurde in Österreich bereits mit der VersVG Novelle 1994 aufgeweicht. Wird eine prämierelevante (Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie) Obliegenheit verletzt, so tritt Leistungsfreiheit nur in dem Ausmaß ein, in dem die vereinbarte Prämie hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig höheren Prämie zurückbleibt (Vgl. § 6 (1a) VersVG). Ein Kfz ist z.B. als Pkw ohne besondere Verwendung versichert, wird aber als Taxi genutzt.

Modernisierung der Lebensversicherung

Für die Lebensversicherung wird die Realisierung des Gesetzesentwurfs gravierende Änderungen bringen.

a) Anspruch auf Überschussbeteiligung

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung wird im Gesetz als Regelfall verankert. Erstmals erhält der VN bei Vertragsbeendigung durch Zeitablauf oder Kündigung einen Anspruch auf Beteiligung an 50 % der Bewertungsreserven⁵, soweit sie durch seine Prämien erzielt worden sind. Damit wird die Vorgabe des Bundesverfas-

sungsgerichtes im Urteil zur Überschussbeteiligung vom 26. Juli 2005 gesetzlich verankert.⁶ Der VN ist jährlich über seinen Anteil an Bewertungsreserven in Kenntnis zu setzen. Zur detaillierten Darstellung des aktuellen Diskussionsstandes der geplanten Änderungen bei der Überschussbeteiligung verweisen wir auf die Ausführungen von Dr. Tobias Hartz, PwC Düsseldorf, in unserem Financial Services Newsletter Express, Ausgabe 4 vom 28. Juni 2007. Mit Inkrafttreten des Gesetzes hat jeder VN diesen Anspruch, und zwar für die Restlaufzeit seines Vertrages nach Inkrafttreten. Überschussbeteiligungen vor Inkrafttreten bleiben unberührt. Möglich bleibt es weiterhin, Verträge ohne Überschussbeteiligung abzuschließen, was bisher aber kaum praktische Bedeutung hat.

b) Modellrechnung

Die VU werden verpflichtet, den VN eine Modellrechnung über zu erwartende Leistungen zu überlassen, bei der die mögliche Ablaufleistung unter Zugrundelegung realistischer Zinssätze dargestellt wird. Es muss dem VN deutlich gemacht werden, dass es sich um Prognosen und nicht um garantierte Leistungszusagen handelt.

c) Berechnung des Rückkaufwertes

Der Rückkaufswert in der Lebensversicherung soll künftig nach dem Deckungskapital der Versicherung berechnet werden. Das ist das Kapital, das vorhanden sein muss, um die Ansprüche des VN zu erfüllen. Bisher wurde auf den nicht transparenten Begriff des Zeitwertes abgestellt.

d) Frühstorno

Im Frühstornofall soll dem VN künftig ein Mindestrückkaufwert zustehen. Die Abschlusskosten der Lebensversicherung werden dabei künftig auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt.

e) Transparenz bei Abschluss- und Vertriebskosten

Die VU sollen verpflichtet werden die Abschluss- und Vertriebskosten zu beziffern und offen zu legen (dies gilt nicht nur für die Lebensversicherung, sondern auch für die private Krankenversicherung). Die Einzelheiten werden durch eine Verordnung geregelt werden.

Rechtslage in Österreich: Die VN sind nicht an den stillen Reserven beteiligt und es gibt keine verpflichtenden Modellrechnungen. Bei der Berechnung der Rückkaufswerte der Lebensversicherung (Zeitwert) (Vgl. § 176 (3) VersVG) müssen durch das Versicherungsrechtsänderungsgesetz (VersRÄG) 2006 für Vertragsabschlüsse seit 1.1.2007⁷ die rechnungsmäßigen einmaligen Abschlusskosten auf fünf Jahre verteilt werden (vgl. § 176 (5) VersVG). Abschluss- und Vertriebskosten müssen nicht beziffert und offen gelegt werden.

Zeitplan

Das reformierte VVG soll zum 1. Jänner 2008 in Kraft treten und löst das bisherige VVG ab. Mit Inkrafttreten gilt das Gesetz für alle dann laufenden Verträge.

Zusammenfassung

Entwicklungen auf dem deutschen Versicherungsmarkt haben in Österreich in der Vergangenheit bereits zu Änderungen im rechtlichen Umfeld geführt. Inwieweit ein reformiertes deutsches VVG auf Österreich Auswirkungen haben wird, bleibt abzuwarten.

⁴ Vgl. die FernFinG (Spezialvorschrift zum KSchG) zur Umsetzung der RL 2002/65/EG zum KSchG: gem. § 8 FernFinG: 14 Tage, bei Lebensversicherung und Verträge über die Altersversorgung von Einzelpersonen 30 Tage

⁵ Bei den Bewertungsreserven handelt es sich um den positiven Unterschied zwischen den handelsrechtlichen Buchwerten und den Zeitwerten als Saldo über alle Kapitalanlagen, sowohl jener mit stillen Reserven als auch jener mit stillen Lasten.

⁶ Financial Services Ausgabe Nr. 16 vom November 2005 „Überschussbeteiligung und stille Reserven“

⁷ Ausgehend von den Urteilen des Bundesgerichtshofes vom 12.10.2005 (IV ZR 162/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03) könnte diese Neuregelung auch für Altverträge ab dem 1.1.1997 anwendbar sein. Der VKI führt dazu klärende Prozesse im Auftrag des BMSG.



Zur Autorin

Liane Hirner

Mag. Liane Hirner, Unternehmensberaterin, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, ist Director bei PricewaterhouseCoopers und seit 1992 in der Wirtschaftsprüfung beschäftigt. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Bereich der Prüfung und Beratung von Versicherungen mit Spezialisierung auf IFRS. Sie ist Mitglied im Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer, Mitglied des Fachsenates für Handelsrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing) und Mitglied der Arbeitsgruppe IFRS des österreichischen Versicherungsverbandes.

Tipps

Nützliche Links

www.bmj.bund.de

- Abschlussbericht der VVG-Kommission vom 19. April 2004

- Gesetzentwurf der Bundesregierung

unter Themen/Handels- und Wirtschaftsrecht/Versicherungsrecht

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Neue Chancen der Quellensteuerrückerstattung

Aufgrund der nationalen Steuergesetzgebung verschiedener Mitgliedsstaaten werden Dividendenausschüttungen an ausländische Investoren („Outbound-Dividenden“) oftmals effektiv höher besteuert als vergleichbare Ausschüttungen an inländische Investoren.

Aufgrund des ergangenen EuGH-Urteils „Denkavit“ und der EFTA-Gerichtshofs Entscheidung „Fokus Bank“ ist nun näher definiert worden, wann eine EU-rechtliche Diskriminierung der Besteuerung von Outbound-Dividenden vorliegt. Die Europäische Kommission hat einige Mitgliedsstaaten aufgefordert, sich z.B. zur diskriminierenden Besteuerung von ausländischen Pensionskassen zu äußern. Auch Österreich steht bereits unter Beobachtung. Daher eröffnen sich sowohl österreichischen Investoren im (EU-) Ausland als auch ausländischen Investoren in Österreich neue Chancen der Rückerstattung von Quellensteuern.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, lucija.dzojic@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.